

RS OGH 1984/7/10 4Ob82/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1984

Norm

BAG §15 Abs4 litd

Rechtssatz

Der bescheidene Umfang des Geschäftes des Beklagten rechtfertigt eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus dem Grunde des § 15 Abs 4 lit d BAG nicht. Ziel der Ausbildung im Rahmen des Lehrvertrages ist es, daß der Lehrling die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt. Entscheidend ist, daß dieses Ausbildungsziel am betreffenden Lehrplatz erreicht werden kann. Selbstverständlich setzt seine Erreichung ein entsprechendes Mindestmaß an Beschäftigungsmöglichkeiten für den Lehrling im Betrieb des Lehrberechtigten voraus, da der Lehrling sonst zu wenig Gelegenheit hätte, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen zu erwerben. Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, daß der Lehrling während seiner gesamten im Betrieb zugebrachten Lehrzeit beruflich stets voll ausgelastet ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 82/84
Entscheidungstext OGH 10.07.1984 4 Ob 82/84
Veröff: RdW 1984,349 = Arb 10360 = ZAS 1986,53 (Forsthuber)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0052809

Dokumentnummer

JJR_19840710_OGH0002_0040OB00082_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at